



Verwarnungsgelder im Bereich Ausweisrecht

Das Zentrale Bürgerbüro des Bürgeramtes weist darauf hin, dass in dem Bereich Ausweisrecht für bestimmte Unterlassungen Verwarnungsgelder erhoben werden können.

Grundsätzlich sind Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, ein gültiges Ausweisdokument zu besitzen, bzw. den Verlust oder Diebstahl bei der Meldebehörde anzuzeigen.

Das Zentrale Bürgerbüro bittet darum, dies in eigenem Interesse und zur Vermeidung von Verwarn- bzw. Bußgeldern zu beachten.

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat – Bürgeramt – Zentrales Bürgerbüro

Dotzheimer Straße 8 , 65185 Wiesbaden

E-Mail: buergerbuero@wiesbaden.de

Stand: 1. Januar 2017

| Pass | | | | | |
|--|------------------------------------|-----------------------------|-------------------|--------------|-------------|
| Tatbestandstext | Gesetzesgrundlage | Verwarnungsgeld in Euro (€) | | | |
| | | Frist bis 6 Wochen | 7 Wochen – 3 Mon. | 4 – 6 Monate | ab 7 Monate |
| Sie haben durch unrichtige Angaben * die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt | §25 Abs. 2 Nr. 1 PassG | sofort 55,00 | | | |
| Sie haben der Passbehörde den Verlust des Passes nicht angezeigt | §25 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Nr. 3 PassG | mündliche Verwarnung | 30,00 | 40,00 | 55,00 |
| Sie haben der Passbehörde den Verlust des Passes nicht rechtzeitig angezeigt | §25 Abs.2 Nr.3, § 15 Nr. 3 PassG | mündliche Verwarnung | 25,00 | 35,00 | 45,00 |
| Sie haben der Passbehörde das Wiederauffinden Ihres Passes nicht angezeigt | §25 Abs.2 Nr.3; §15 Nr. 3 PassG | mündliche Verwarnung | 30,00 | 40,00 | 55,00 |
| Sie haben der Passbehörde das Wiederauffinden Ihres Passes nicht rechtzeitig * angezeigt | §25 Abs.2 Nr.3; §15 Nr. 3 PassG | mündliche Verwarnung | 25,00 | 35,00 | 45,00 |

| Personalausweis | | | | | |
|---|--|---|-------------------|--------------|-------------|
| Tatbestandstext | Gesetzesgrundlage | Verwarnungsgeld in Euro (€) | | | |
| | | Frist bis 6 Wochen | 7 Wochen – 3 Mon. | 4 – 6 Monate | ab 7 Monate |
| Sie haben es unterlassen, für sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen, obwohl Sie dazu verpflichtet waren (ab dem 16. Lebensjahr) | §1 Abs. 1 Satz 1 ; § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG | mündliche Verwarnung | 25,00 | 35,00 | 45,00 |
| Sie haben es unterlassen, Ihren Personalausweis auf Verlangen der Behörde * vorzulegen. | § 1 Abs. 1 Satz 2; § 32 Abs.1 Nr. 2 PAuswG | nach Anschreiben der Person mit Fristsetzung 30,00 | | | |
| Sie haben es unterlassen in dem Antrag alle Tatsachen * anzugeben. | § 9 Abs. 3 Satz 1 ; § 32 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG | keine Frist, sofort 55,00 | | | |
| Sie haben der Personalausweisbehörde den Verlust ihres Personalausweises nicht angezeigt. | § 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG | mündliche Verwarnung | 30,00 | 40,00 | 55,00 |
| Sie haben der Personalausweisbehörde den Verlust ihres Personalausweises nicht rechtzeitig angezeigt. | § 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG | mündliche Verwarnung | 25,00 | 35,00 | 45,00 |
| Sie haben der Personalausweisbehörde das Wiederauffinden ihres Personalausweises nicht angezeigt. | § 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG | mündliche Verwarnung | 30,00 | 40,00 | 55,00 |
| Sie haben der Personalausweisbehörde das Wiederauffinden ihres Personalausweises nicht rechtzeitig angezeigt. | § 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG | mündliche Verwarnung | 25,00 | 35,00 | 45,00 |
| Sie haben der Personalausweisbehörde den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht angezeigt. | § 27 Abs. 1 Nr. 4 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG | keine Frist, sofort 55,00 | | | |
| Sie haben ihren Personalausweis nicht abgegeben, obwohl der ungültig geworden ist bzw. für sie ein neuer Ausweis ausgestellt wurde. | § 27 Abs. 1; §§ 28 ff.; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG | nach Anschreiben der Person mit Fristsetzung 30,00 | | | |
| Sie haben durch falsche Angaben die Ausstellung eines Personalausweises bewirkt. | § 27 Abs. 1; §§ 28 ff.; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG | keine Frist, sofort 55,00 | | | |